

Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung - AGS -) vom 19. Oktober 2020 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2025

Aufgrund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Neuordnung der Saarländischen Abfall- und Abwasserwirtschaft (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt Seite 1352) in der derzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 08.10.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser, das Aufnehmen und Abfahren des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen, welche an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sowie zur Deckung der Beiträge nach den §§ 14 und 15 EVSG werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben (Abwassergebühren). Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Verwaltung, die Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung der Abwasseranlagen einschließlich angemessener Abschreibungen und Zinsen auf das Fremdkapital, der Aufwand für das Aufnehmen und Abfahren des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen, welche an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sowie der Beiträge nach den §§ 14 und 15 EVSG gedeckt werden. Die von der Mittelstadt Völklingen an das Land zu zahlende Kleineinleiterabgabe gehört nicht zu den Kosten der Abwasserentsorgung.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt bei direktem oder indirektem (sei es durch eigenen, sei es durch gemeinsamen) Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Unberührt bleibt die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Satzungen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer / die Eigentümerin des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der / die Wohnungs- oder Teileigentümer/-in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig, bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Straßenbaulastträger. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/-innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind

Gesamtschuldner. Weichen Grundstückseigentümer und Bezieher von Frischwasser voneinander ab, so ist der Bezieher von Frischwasser schmutzwassergebührenpflichtig.

(2) Die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

(3) Jeder Wechsel des Eigentümers / der Eigentümerin sowie eines / einer sonstigen Berechtigten ist innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Wechsels der Mittelstadt Völklingen anzuzeigen. Unterlassen der / die bisherige Eigentümer/-in bzw. der / die Berechtigte und der / die neue Eigentümer/-in bzw. Berechtigte die Anzeige, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, welche in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück erstmals direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage oder bei Änderung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche innerhalb des Kalenderjahres wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche ab dem ersten Tag des hierauf folgenden Monats der Berechnung zu Grunde gelegt. Für jeden Monat wird ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt auch, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung eintritt.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge (häusliche oder gewerbliche Abwässer) bemessen, welche von dem angeschlossenen Grundstück direkt oder indirekt (mittelbar) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen, eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), abzüglich der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen. Der prüfungsfähige Nachweis über die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen ist vom Eigentümer

oder Benutzer zu führen. Hierzu hat sich der Eigentümer oder Benutzer von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen auf eigene Kosten an geeigneter Stelle einen zusätzlichen geeichten Wasserzähler einbauen zu lassen, an dem die Wassermengen, welche der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden, abgelesen werden können. Fehlfunktionen dieses Wasserzählers hat der Eigentümer oder Benutzer unverzüglich dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen.

Die Mittelstadt Völklingen kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen andere Nachweisverfahren zulassen. Hierzu sind von dem / der Gebührenpflichtigen die notwendigen Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen.

(3) Die Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 m³ Schmutzwasser. Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:

die für die Erhebung der Wasserentgelte laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge;

b) für die Wassermenge aus eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen:

die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte Wassermenge oder eine Menge, welche von der Mittelstadt Völklingen aufgrund der Pumpenleistung oder sonstiger bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen Einrichtungen festgesetzt wird. Die Wassermesser muss durch den Gebührenpflichtigen aus seine Kosten eingebaut und unterhalten werden. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Die Grundstückseigentümer oder -benutzer erklären der Mittelstadt Völklingen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres bezogene Wassermenge aus eigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen.

(4) Hat eine Messvorrichtung nachweisbar nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die in vorangegangenen oder späteren Zeiträumen festgestellte Wassermenge einer Schätzung zu Grunde gelegt.

(5) Die Benutzungsgebühr für je einen m³ Abwasser beträgt

- ab dem 1. Januar 2016: 3,55 €,
- ab dem 1. Januar 2017: 3,53 €,
- ab dem 1. Januar 2018: 3,52 €,
- ab dem 1. Januar 2019: 3,56 €,
- ab dem 1. Januar 2020: 3,67 €,
- ab dem 1. Januar 2021: 3,52 €,
- ab dem 1. Januar 2022: 3,32 €,
- ab dem 1. Januar 2023: 3,69 €,
- ab dem 1. Januar 2024: 3,93 €,
- ab dem 1. Januar 2025: 4,38 € und
- ab dem 1. Januar 2026: 4,69 €.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von welchen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² dieser Grundstücksflächen.

(2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist diejenige Grundstücksfläche zu verstehen, welche von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen. Bei geneigten Dächern ist nicht die tatsächliche Überdeckungsfläche maßgebend, sondern die Projektion dieser Fläche in die horizontale Ebene.

(3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.

(4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Wasserundurchlässige Beläge (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge, Dachziegel u.a.) | = 100 % Versiegelungsgrad |
| b) Teilweise wasserdurchlässige Beläge
(z.B. Breitfugenpflaster, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer) | = 50 % Versiegelungsgrad |
| c) Wasserdurchlässige Beläge (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies) | = 0 % Versiegelungsgrad |

(5) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, welche ein Behältervolumen von mindestens 2 m³ und einen direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, werden von der gebührenpflichtigen Gesamtfläche folgende pauschalen Absetzungen vorgenommen:

- a) bei ausschließlicher Nutzung dieses Wassers zu Bewässerungszwecken: 10 m² je m³ Zisternenvolumen;
- b) bei Nutzung dieses Wassers als Brauchwasser (z.B. zur Toilettenspülung): 20 m² je m³ Zisternenvolumen;
- c) bei Nutzung dieses Wassers zu Bewässerungszwecken und als Brauchwasser: 22 m² je m³ Zisternenvolumen.

Die Abzugsflächen nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) dürfen jeweils nicht größer sein, als die versiegelte Fläche, welche die jeweilige Zisterne mit Niederschlagswasser speist.

(6) Soweit es von den Zisternen keinen direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gibt, bleiben die in die Zisternen einleitenden versiegelten Flächen außer Ansatz, sind also nicht gebührenpflichtig.

(7) Für Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

(8) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung sind die bestehenden Verhältnisse am 31. Dezember des auf die Veranlagung vorangegangenen Jahres.

(9) Für die Berechnung der Abwassergebühr wird die gebührenpflichtige Gesamtfläche auf die nächste, ohne Rest durch die Zahl 5 teilbare m²-Zahl abgerundet.

(10) Die Abwassergebühr für je einen m² versiegelter Fläche beträgt

- ab dem 1. Januar 2016: 0,76 €,
- ab dem 1. Januar 2019: 0,77 €,
- ab dem 1. Januar 2020: 0,79 €,
- ab dem 1. Januar 2021: 0,77 €,
- ab dem 1. Januar 2022: 0,74 €,
- ab dem 1. Januar 2023: 0,84 €,
- ab dem 1. Januar 2024: 0,88 €,
- ab dem 1. Januar 2025: 0,99 € und
- ab dem 1. Januar 2026: 1,03 €.

§ 6

Erhebung der Gebühren

(1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die

- Schmutzwassergebühr eine Vorauszahlung sowie für die
- Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag erhoben.

(2) Bei öffentlicher Wasserversorgung erfolgt die Schmutzwassergebührenerhebung durch die Stadtwerke Völklingen Vertrieb GmbH und den Wasserzweckverband Warndt in ihren jeweiligen Versorgungsbereichen (Wasserversorgungsunternehmen) zusammen mit deren Wasserentgelt nach den für diese Betriebe geltenden Bestimmungen.

Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt. Die Abrechnung der als Vorauszahlung erhobenen Beträge erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

(3) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 5 dieser Satzung ermittelt.

(4) Der feste Jahresbetrag für die Niederschlagswassergebühr basiert jeweils auf dem Vorjahreswert und wird in dem jeweiligen Grundbesitzabgabenbescheid der Mittelstadt Völklingen, zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben, festgesetzt und erhoben. Er ist vierteljährlich in gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.

November fällig und zahlbar. Auf Antrag einer / eines Gebührenpflichtigen kann gestattet werden, dass der Jahresbeitrag zum 1. Juli eines jeden Jahres in einer Summe entrichtet wird. Die Zahlungen sind zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fälligkeitszeitpunkten, über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus, so lange zu entrichten, bis eine Neufestsetzung erfolgt.

(5) Bei sonstiger Wasserversorgung und in Sonderfällen ergeht ein besonderer Gebührenbescheid; diese Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig und zahlbar.

(6) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

§ 7

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Zutrittsrecht auf Grundstücke

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Mittelstadt Völklingen auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu eventuellen Zisternen zu machen.

(2) Änderungen, welche die Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr beeinflussen, haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Mittelstadt Völklingen schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind hierbei vorzulegen. Die Änderungen werden mit Beginn des Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Einganges der Änderungsanzeige bei der Mittelstadt Völklingen folgt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr wirksam.

(3) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen nicht nach, ist die Mittelstadt Völklingen berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf deren Kosten zu schätzen.

(4) Den hierzu beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mittelstadt Völklingen, welche sich per Dienstausweis legitimieren müssen, ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebührenerhebung zu den üblichen Geschäftszeiten ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen gebührenrelevanten Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

§ 8

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben. Eine Aufrechnung gegen Forderungen an die Mittelstadt Völklingen ist unzulässig.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, welche auf Grund dieser Satzung ergehen, steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Mittelstadt Völklingen vom 18.12.1980, zuletzt geändert am 6.6.2016, außer Kraft.

Auf Antrag eines / einer Gebührenpflichtigen werden durch die Mittelstadt Völklingen für die Jahre 2016 bis 2020 Vergleichsberechnungen vorgenommen, wobei dem Antrag die jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnungen der zuständigen Wasserversorgungsunternehmen beizufügen sind. Dabei werden der in diesen Jahren erhobenen einheitlichen Schmutzwassergebühr die gesplitteten Abwassergebühren kostenmäßig gegenüber gestellt. Zuviel gezahlte Abwassergebühren werden erstattet, zu wenig gezahlte Abwassergebühren sind nachzuentrichten.

Völklingen, 15. Juni 2020

gez.
Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

**Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen 52/2025
v. 19.12.2025 auf www.voelklingen.de/amtliche-bekanntmachungen.**